2 C 258/14

Abschrift

EINGEGANGEN
15. MAI 2015
Momm und Huppertz
Rechtsanwälte

Amtsgericht Geilenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Momm und Huppertz,
Wilhelmstr. 9, 52070 Aachen,

g e g e n

den B2B Technologies Chemnitz GmbH, David Jähn, Neefestraße 88, 09116 Chemnitz,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Geilenkirchen
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am 11.05.2015
durch die Richterin Mauro

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(Ohne Tatbestand gemäß § 313a Abs.1 ZPO).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Durch die einseitige Erledigungserklärung des Klägers, der die Beklagte widersprochen hat, hat der Kläger seine ursprüngliche negative Feststellungsklage in eine positive Feststellungsklage geändert. Die Klageänderung ist gemäß § 264 Nr.2 ZPO zulässig.

Die Feststellungsklage ist zulässig. Das Feststellungsinteresse ergibt sich aus dem Kosteninteresse, weil der Kläger im Falle einer Klagerücknahme die Kosten gemäß § 269 Abs.3 S.2 ZPO zu tragen hätte.

Die Klage ist begründet, weil die Klage ursprünglich zulässig und begründet war und infolge der Erklärung der Beklagten im Schriftsatz vom 08.11.2014 unbegründet geworden ist.

Die Klage war ursprünglich zulässig, wobei sich die Zuständigkeit aus §§ 12, 13, 29 Abs.1 ZPO ergibt. Gerichtsstand der negativen Feststellungsklage ist der Ort, wo die gegenläufige Leistungsklage zu erheben wäre. Die gegenläufige Leistungsklage wäre am Wohnsitz des Klägers geltend zu machen, §§ 13, 29 Abs.1 ZPO. Das gemäß § 256 Abs.1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse war vorhanden, da sich die Beklagte außergerichtlich einer Forderung gegen den Beklagte berühmt hat. Dem steht das angebliche Schreiben der Beklagten vom 08.09.2014 nicht entgegen. Denn die insofern darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat keinen Beweis dafür angetreten, dass dem Beklagten dieses - an den Kläger und nicht an die Firma [redacted] adressierte - Schreiben zugegangen ist.

Die Klage war auch begründet. Dem Kläger stand ein Anspruch auf Feststellung zu, dass der Beklagten keinerlei Zahlungsansprüche gegen ihn aus der Belegnummer

BE- 93367 zustanden.

Eine negative Feststellungsklage darf nur abgewiesen werden, wenn der Anspruch, dessen sich der Feststellungsbeklagte berühmt, feststeht. Bleibt unklar, ob die streitige Forderung besteht, dann muss der auf Negation gerichteten Feststellungsklage ebenso stattgegeben werden wie wenn feststeht, dass der streitige Anspruch nicht besteht (BGH, r + s 1994, 200).

Die Beklagte hat sich vorgerichtlich eines Zahlungsanspruchs gegen den Kläger berühmt. So hat sie ihn mit Schreiben vom 26.08.2014 zur Zahlung von 240,00 € aufgefordert und am 02.09.2014 gemahnt. Die Rechnung und die Mahnung waren auch jeweils an den Kläger adressiert. Selbst wenn die Beklagte nicht den Kläger, sondern eine Firma in Anspruch nehmen wollte, hat sie dies objektiv nicht erklärt. Gemäß §§ 133, 157 BGB konnten die beiden genannten Schreiben nur dahingehend verstanden werden, dass der Kläger persönlich in Anspruch genommen werden sollte. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Mahnung vom 02.09.2014 an die private Email-Adresse des Klägers gerichtet ist und der Kläger persönlich angesprochen wird. Auch die Rechnung vom 26.08.2014 ist eindeutig an den Kläger adressiert. Inwiefern eine Firma ' Adressat der Rechnung sein sollte, erschließt sich nicht, da diese nirgends genannt wird. Die Beklagte hat auch nicht mit Schreiben vom 08.09.2014 gegenüber dem Kläger erklärt, dass sie keine Forderung mehr gegen ihn geltend mache und den Vertrag storniere. Ein solches Schreiben ist dem Kläger nicht zugegangen, weswegen diese Erklärung nicht wirksam geworden ist, § 130 Abs.1 S.1 BGB. Die Beklagte, die insofern die Beweislast trägt (vgl. BGH NJW 1957, 1230), hat für ihre Behauptung keinen Beweis angeboten.

Der Beklagten stand kein Anspruch auf Zahlung von 240,00 € gegen den Kläger zu. Ein solcher Anspruch ergab sich weder aus Kauf-, noch aus Dienst-, noch aus Miet-, noch aus Nutzungsvertrag. Die insofern darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat nicht darzulegen vermocht, dass zwischen den Parteien ein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist. Dem Anspruchsteller in der Rolle des Feststellungsbeklagten obliegt der Beweis derjenigen Tatsachen, aus denen er seinen Anspruch herleitet, denn auch bei der leugnenden Feststellungsklage ist Streitgegenstand der materielle Anspruch (BGH, r + s 1994, 200).

Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei der Onlinebestellung des Klägers um die Anbahnung eines Kauf-, Miet-, Dienst- oder sonstigen Nutzungsvertrages handelte. Denn jedenfalls fehlt es an den für einen Vertragsschluss erforderlichen essentialia negotii.

Durch das Anklicken des Links „Jetzt Kaufen" und das Ausfüllen des Anmeldeformulars durch den Klägers ist ein wirksamer Vertrag zwischen den Parteien nicht geschlossen worden. In dem vorgenannten Vertragsformular ist kein hinreichend bestimmtes Angebot auf Abschluss eines Vertrags i.S. des § 145 BGB zu sehen. Ein Antrag auf Abschluss eines Vertrags ist nur dann wirksam, wenn er so hinreichend bestimmt ist, dass die Annahme durch ein einfaches „Ja" erfolgen und der Vertragsinhalt im Streitfall richterlich festgestellt werden kann. Ob das der Fall ist, ist erforderlichenfalls im Wege der Auslegung zu ermitteln. Demnach muss das Angebot vor allem die essentialia negotii bezeichnen, also den Vertragsgegenstand und auch eine eventuell zu erbringende Gegenleistung. Die Gegenleistung kann nur dann offenbleiben, wenn sie nach den Regeln der §§ 316, 612 Abs.2 BGB bestimmt werden kann (vgl. Staudinger/Bork, BGB, 2003, § 145 Rn. 17).

Die von der Beklagten vorgelegten Unterlagen und Screenshots lassen nicht erkennen, welche konkreten Leistungspflichten durch den Vertrag begründet werden sollten. Die Leistung der Beklagten ist weder bestimmt noch bestimmbar. Zwar hat die Beklagte vorgetragen, ihre Leistung bestehe darin, eine Plattform für Unternehmer bereit zu stellen, dem ein Informationsportal mit einer Unternehmensdatenbank angegliedert sei. Dies ergibt sich jedoch nicht aus den vorgelegten Screenshots. Ausweislich des mit Schriftsatz der Beklagte vom 08.11.2014 vorgelegten Screenshots enthält das Anmeldeformular zwar rechts eine Rubrik „Leistungen/Kosten". Was sich hinter diesem Link verbirgt bzw. was die Leistungen der Beklagten sind, legt diese jedoch nicht dar. Der pauschale Vortrag, die Leistung bestehe in der Zurverfügungstellung und im Betrieb eines elektronischen Marktplatzes reicht dafür nicht aus. Denn im maßgeblichen Zeitpunkt des potentiellen Vertragsschlusses – als der Kläger das Anmeldeformular ausfüllte – war nicht ersichtlich, wie viele und welche Unternehmen bzw. Händler auf dem Marktplatz aktiv sind, welche Betriebssparten vertreten sind, welche Produkte zu erwerben sind und inwieweit die Angebote regelmäßig aktualisiert werden. Die Art und Umfang der Produkte werden überhaupt nicht spezifiziert. Nach alledem kann von einer bestimmbaren Leistung nicht die Rede sein. Mangels Einigung über die der Beklagten obliegenden Leistungen ist demnach kein Vertragsverhältnis zustande

gekommen.

Die Erklärung der Beklagten im Schriftsatz vom 08.11.2014 stellt ein erledigendes Ereignis dar. Die Beklagte hat erklärt, sie habe gegenüber dem Beklagten keine Forderungen geltend gemacht. Sie hat zudem entsprechend dem zitierten Schreiben vom 08.09.2014 angeboten, den Vertrag ohne Anerkennung einer rechtspflicht aufzuheben. Diese Erklärung ist als Verzicht auszulegen, der den Anspruch des Klägers zum Erlöschen gebracht hat, § 362 Abs.1 BGB.

Ein Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren besteht dagegen nicht.

Er ergibt sich insbesondere nicht aus §§ 280 Abs.1, 311 Abs.2 Nr.1 BGB. Zwar hat der Kläger infolge der Absendung des Anmeldeformulars Vertragsverhandlungen aufgenommen, 311 Abs.2 Nr.1 BGB. Dahinstehen kann, ob die Beklagte durch irreführende Angaben Sorgfaltspflichten gegenüber ihrem vermeintlichen Vertragspartner verletzt hat. Denn jedenfalls ist dem Kläger kein ersatzfähiger Schaden entstanden. Denn die vorgerichtlichen Kosten für die Rechtsverfolgung sind gemäß § 249 BGB nur ersatzfähig, wenn die Einschaltung eines Rechtsanwalts erforderlich und zweckmäßig war, bei einfach gelagerten Fällen - wie hier -, wenn der Geschädigte geschäftlich ungewandt ist. Diese Voraussetzung ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Allein die Tatsache, dass der Kläger Verbraucher ist, begründet nicht den Verdacht der geschäftlichen Ungewandtheit.

Ein Ersatzanspruch aus Verzugsgesichtspunkten scheidet ebenfalls aus, da sich die Beklagte beim Tätigwerden des Prozessbevollmächtigten des Klägers noch nicht in Verzug befand.

Die prozessualen Nebenentscheidungen basieren auf §§ 91 Abs.1, 708 Nr.11, 711, 713 ZPO.

Streitwert: 400,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Aachen, Adalbertsteinweg 90, 52070 Aachen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Aachen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Aachen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Mauro